

Mitglieder müssen Klagen zeitnah erheben

**Aus der Mitgliedschaft ergibt sich eine Treuepflicht des Mitglieds.
Feststellungsklagen muss es deswegen zumutbar schnell erheben.**

Das stellt das KG Berlin im Fall eines Parteiausschlussverfahrens fest. Das Mitglied hatte gegen den entsprechenden Beschluss des Schiedsgerichts erst nach über einem Jahr Klage erhoben. Das Gericht wies die Klage ab, weil es das Klagerecht durch Zeitablauf als verwirkt ansah.

Für Mitglieder – so das KG – gilt aufgrund der Treuepflicht gegenüber dem Verein ein Beschleunigungsgebot. Das greift nicht nur bei der Anfechtung von Beschlüssen oder Wahlen, sondern auch dann, wenn Verhältnisse eines einzelnen Mitglieds betroffen sind, also wie hier bei Feststellungsklage gegen den Ausschluss.

Zwar ist eine solche Klage grundsätzlich nicht fristgebunden. Die Treuepflicht des Mitglieds verlangt aber, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit zumutbarer Beschleunigung zu erheben. Diese Treuepflicht besteht auch nach dem Ausschluss des Mitglieds fort.

Inhalt und der Umfang der Treuepflicht hängen maßgeblich von dem jeweils verfolgten Vereinszweck und der Struktur des Vereins ab. Es kommt deswegen auf die Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls an, wann das Mitglied die Feststellungsklage spätestens zu erheben hat. Die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren spielt hier keine Rolle.

Im konkreten Fall hielt das KG eine Frist von maximal sechs Monaten für angemessen.

KG Berlin, Urteil vom 15.04.2026, 26 U 14/25

das muss unbedingt so mit abgedruckt werden:

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknewhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknewhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl